



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 24 44 87 - 822, Telefax: 030 24 44 87 - 828
E-Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Stellungnahme des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V (CBP)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (Stand 12.04.2017); BT-Drucksache 18/12330

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband und vertritt bundesweit mehr als 1.100 Einrichtungen und Dienste, die mit ca. 41.500 Mitarbeitenden rund 150.000 Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in ihrer selbstbestimmten Teilhabe unterstützen.

Der CBP begrüßt den Leitgedanken des Gesetzentwurfes, einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen umfassend zu stärken und künftig „Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln“¹.

Der CBP bewertet positiv, dass die „inklusive Lösung“ als geplante vollständige Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII, nicht in dem jetzt erfolgten beschleunigten Gesetzgebungsverfahren durchgesetzt wird, sondern ggfs. in naher Zukunft. Die „inklusive Lösung“ braucht ein transparentes und offenes Teilnahmeverfahren mit allen relevanten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Die Stellungnahme des CBP konzentriert sich auf die bislang festgelegten Punkte zur künftigen inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und orientiert sich an den Themen, die insbesondere die Belange der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung betreffen. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Angehörigen sowie für Leistungserbringer der Caritas steht die Verbesserung der Lebenslagen von Kindern mit Behinderung im Vordergrund. Maßstab für die Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind sowohl die UN- Behindertenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention als auch die im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Der Gesetzentwurf muss sich aus der Perspektive des CBP primär daran messen lassen, welche Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien erzielt werden. Der Gesetzentwurf enthält einige Maßnahmen, die sich punktuell für Kinder und Jugendliche mit Behinderung positiv auswirken können, z.B. bei der inklusiven Gestaltung der Kindertagesstätten. Allerdings werden einige Errungenschaften des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das zum 1.1.2017 in Kraft getreten ist, im Gesetzentwurf zum SGB VIII nicht vollständig berücksichtigt.

¹ S. 1 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG vom 12.04.2017

Der CBP sieht für eine SGB VIII Reform folgenden Ergänzungs- bzw. Nachbesserungsbedarf:

- Gesetzliche Weiterentwicklung der Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe zum inklusiven Leistungssystem
- die Sicherstellung der Kompatibilität der Regelungen des SGB VIII mit dem SGB IX, insbesondere beim Wunsch- und Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (Kongruenz der Regelungen der §§ 5 SGB VIII und 8 SGB IX) und ihrer Rechte bei der Hilfeplanung; wie auch im koordinierten Zusammenspiel der im SGB IX verankerten Rehabilitationsträger
- die Verpflichtung zur Bezahlung von tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gemäß § 38 Abs. 2 SGB IX
- die Ablehnung der Länderöffnungsklausel nach § 78 f SGB VIII-E

Insbesondere durch die neue Regelung des § 78 f Abs. 2 SGB VIII-E, die eine Länderöffnungsklausel für spezielle Rahmenverträge für Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige bietet, fürchtet der CBP, dass neben dem geltenden Leistungserbringungsrecht auf Länderebene ein Bereich für spezielle Versorgung mit eigenen Verträgen geschaffen wird. Es besteht dabei die Gefahr, dass hiermit das jugendhilferechtliche Dreieck ausgehebelt wird und das Vergaberecht Anwendung findet. Dies lehnt der CBP kategorisch ab.

Die CBP äußert sich nachfolgend zu einigen Regelungen, die aus Sicht der Leistungserbringer wesentlich sind und mahnt an einzelnen Punkten dringend Ergänzungs- und Änderungsbedarf an.

1. Neue Definition der Teilhabe § 1 Abs. 3 SGB VIII-E

In § 1 Abs. 1 SGB VIII-E wird der Förderauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu einer „selbstbestimmten“ Persönlichkeit erweitert. Es ist zu begrüßen, dass die Selbstbestimmung programmatisch voll aufgenommen wird und die im Referentenentwurf enthaltene Relativierung (durch das Adjektiv „möglichst“) entfernt wurde.

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 3 SGB VIII-E wird in der Kinder- und Jugendhilfe der Teilhabegedanke als die sog. „Teilhabe am Leben“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E) formuliert. Ferner sollen nach § 1 Abs. 4 SGB VIII-E die Jugendämter künftig auch „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle junge Menschen [...] verwirklichen“.

Es ist zu begrüßen, dass das Ziel der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle Kinder und Jugendliche gesetzlich verankert wird. Allerdings ist der Begriff „Teilhabe am Leben“ inhaltlich zu unbestimmt und wird durch die Formulierung des § 1 Abs. 3 SGB VIII-E missverständlich, der festlegt, dass ein junger Mensch Teil an der Gesellschaft hat, wenn er „die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinem Fähigkeit entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt“. Die Anknüpfung der Möglichkeit zur Teilhabe an ein sogenanntes „Mindestmaß“ ist problematisch und relativiert den Umfang der Teilhabe. Ferner bezieht sich die Teilhabe auf alle ICF²-Lebensbereiche und die Formulierung „ihn betreffenden Lebensbereichen“ stellt eine weitere Einschränkung dar.

² International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), auf Deutsch 2005 erschienen <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>

Schließlich ist eine neue Legaldefinition der „Teilhabe am Leben“, die spezifisch nur für SGB VIII gelten soll sehr problematisch. Erstes weicht die neue Definition der „Teilhabe am Leben“ mit der Anknüpfung an ein „Mindestmaß“ vom Begriff der Teilhabe nach der ICF³ ab und nähert sich damit mehr dem Begriff der Partizipation⁴ an. Zweitens wird der Begriff der Teilhabe durch das Bundesteilhabegesetz in § 1 Abs. 1 SGB IX-BTHG als „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ definiert und damit viel weiter als im SGB VIII-E. Ferner ist zu beachten, dass in § 10 SGB I die Teilhabe als die gleichberechtigte „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ definiert wird. Die Definitionen des SGB I und SGB IX orientieren sich an Art. 2 S. 1 UN-BRK⁵, der von der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“ ausgeht. Entsprechend ist daher die Überarbeitung der neuen Regelung des § 1 Abs. 3 SGB VIII-E gemäß Art. 1 UN-BRK zu vollziehen mit dem nachfolgenden Kerngedanken: *„... den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“*.

Aus obigen Gründen wird vorgeschlagen, im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung in der Sozialgesetzgebung den Begriff der Teilhabe in § 1 Abs. 3 SGB VIII-RefE dem Begriff der Teilhabe in § 1 Abs. 1 SGB IX anzupassen, die neue Legaldefinition der „Teilhabe am Leben“ zu streichen und die Teilhabe als „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu definieren und den letzten Halbsatz in § 1 Abs. 3 (nach dem Wort „interagieren“) zu entfernen.

Es wird begrüßt, dass die „Teilhabe“ in § 1 Abs. 4 SGB VIII-E nunmehr als die „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ gefasst wird und die Einengung aus dem Referentenentwurf beseitigt wurde.

Änderungsvorschlag: § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren.“

2. Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII-E

Die Regelung des § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) bleibt im Gesetzentwurf unverändert, allerdings ist diese Regelung nicht kongruent mit der Regelung des § 8 SGB IX-BTHG. Bei der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist daher auch § 5 SGB VIII im Sinne des SGB IX zu novellieren. Nach § 5 SGB VIII ist der „Wahl und den Wünschen zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind“. Nach § 8 SGB IX wird dagegen primär „bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen“. § 8 SGB IX stellt somit die „berechtigten Wünsche“ in den Vordergrund und nicht einen Mehrkostenvorbehalt. In der inklusiven Gestaltung des § 5 SGB VIII-E sind dementsprechend primär die „berechtigten Wünsche“ der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung herauszustellen und der Mehrkostenvorbehalt nach den weiteren Bedingungen

³ International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), auf Deutsch 2005 erschienen <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>

⁴ Siehe durch die Formulierung in § 1 Abs. 3 SGB VIII-RefE: die Wahrnehmung „der Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß“.

⁵ UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006 Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/#c1911>

des § 8 SGB IX (nach der Prüfung der individuellen Zumutbarkeit) zu verorten. Das Wunsch- und Wahlrecht in § 5 SGB VIII ist aus einer inklusiven Perspektive weiterhin reformbedürftig.

Bei der inklusiven Leistungsausführung im SGB VIII muss sichergestellt werden, dass der Leistungsberechtigte seine berechtigten Wünsche einbringen kann. Empfehlenswert ist zudem, in § 5 SGB VIII-E einen Hinweis auf die ombudschäftliche Beratung und Begleitung von jungen Menschen und ihren Familien zu geben.

Änderungsvorschlag: Die folgende Formulierung wird in § 5 Abs. 2 SGB VIII-E vorgeschlagen:

„Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe wird den berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen“ (§ 8 Abs. 1 SGB IX).

3. Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen § 8 SGB VIII-E

§ 8 SGB Abs. 1 VIII-E regelt, dass Kinder und Jugendliche an allen Entscheidungen zu beteiligen und in „geeigneter Weise“ auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren hinzuweisen sind.

Die künftige inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe benötigt eine barrierefreie Durchführung der Beteiligung und der Beratung, z.B. unter Hinzuziehung von Hilfsmitteln oder Anwendung der leichten Sprache. Hierzu sind gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention „angemessene Vorkehrungen“ (siehe Artikel 5), die bereits mit der letzten Gesetzesreform unter anderem Berücksichtigung im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, Art. 7, Abs. 2) gefunden haben, erforderlich. Ferner sind bundeseinheitliche Standards für die Art und Weise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Die Formulierung in „geeigneter Weise“ in § 8 SGB Abs. 1 VIII-E ist zu unbestimmt. Vielmehr ist hier die barrierefreie Ausgestaltung der Beteiligung aufzunehmen. Die Beteiligung und die Beratung müssen sich an den Grundsätzen der Barrierefreiheit in Anlehnung an § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) orientieren.

Änderungsvorschlag: § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E ist wie folgt zu ergänzen:

„Sie sind in geeigneter Weise und barrierefrei auf ihre Rechte im Verfahren...“

Es wird begrüßt, dass in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E die Beratung auch ohne Vorliegen einer „Not- oder Konfliktlage“ zulässig ist. Sinnvoll ist an dieser Stelle ein ausdrücklicher Hinweis auf die neue Beratung und Begleitung durch die vorgesehenen Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII-E, die Kinder und Jugendliche in Anspruch nehmen können.

4. Grundrichtung der Erziehung § 9 SGB VIII-E

§ 9 SGB VIII-E definiert die Grundrichtung der Erziehung und bestimmt, dass bei der „Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen, vorhandene Barrieren abzubauen...“ sind. Diese Formulierung ist als erster Schritt zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu werten, allerdings auf der programmatischen

Ebene einzuordnen, weil konkrete Bestimmungen zur inklusiven Ausgestaltung fehlen (z.B. §§ 5, 8 SGB VIII etc.). Die Ansätze zur inklusiven Anforderungen an die Kindertagesstätten, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung zeigen den richtigen Ansatz, der aber noch weiter konkretisiert werden muss.

5. Ombudsstellen § 9 a SGB VIII-E

Die Einführung der Beratung und Begleitung durch Ombudsstellen für junge Menschen und ihre Familien wird grundsätzlich befürwortet. Systematisch ist die Beratung von jungen Menschen mit Behinderung mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX-BTHG zu verknüpfen. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, ist zu erwägen, ob öffentlichen Trägern nicht auch gesetzlich ermöglicht werden sollte, sich an bestehenden Ombudsstellen zu beteiligen. Als zusätzliches Beratungsangebot sollen Selbsthilfeorganisationen junger Menschen auf der Ebene der Landesjugendämter (§ 85 II SGB VIII) und des Bundes (§ 83 SGB VIII) gefördert und unterstützt werden.

Rechtstechnisch ist die Formulierung des § 9 a SGB VIII-E zu bearbeiten, die bestimmt, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe ombudtschaftliche Beratungsstellen „errichten“ können. Einerseits ist die „Kann“-Formulierung nicht ausreichend und schwächt die Position der Kinder- und Jugendlichen, andererseits ist die Bezeichnung „errichten“ rechtlich unzutreffend. Ausweislich der Begründung⁶ soll die „Errichtung“ von Ombudsstellen in der Verantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe liegen. Es geht nicht um das Betreiben von „eigenen Einrichtungen“. In diesem Kontext ist die Nomenklatur des § 36 SGB IX heranzuziehen. Es geht eigentlich um die „Ausführung“ von ombudtschaftlichen Beratungs- und Begleitungsleistungen und die Leistungsträger übernehmen die Verantwortung für die Schaffung von geeigneten Strukturen und können durch die Inanspruchnahme von Anbietern die Leistungen ausführen. Wichtig ist, dass die Ombudsstellen (vergleichbar mit den Beratungsstellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung) als unabhängige und weisungsunabhängige Beratungsstellen flächendeckend und in ausreichender Zahl entstehen und dass die Verpflichtung zur Ausführung bei den Trägern der Jugendhilfe besteht.

Zudem ist wichtig, diese Ombudsstellen inklusiv und barrierefrei ausgestaltet und die Einbindung der Beratungsstellen zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sichergestellt wird, damit auch die Fachkompetenz für Beratung bei Teilhabeleistungen zur Verfügung steht. Ferner soll die Klarstellung erfolgen, dass dieses Angebot unabhängig des Beratungsangebotes des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht.

Änderungsvorschlag: § 9 a SGB VIII-E soll wie folgt geändert werden:

*„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **soll** eine von ihm unabhängige ombudtschaftliche barrierefreie Beratung **zur Verfügung stellen**...“*

„Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf die Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Länder wirken darauf hin, dass eine fachlich und regional erforderliche unabhängige, ombudtschaftliche und barrierefreie Beratung zur Sicherung der Aufgabenwahrnehmung in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung steht. Dabei achten sie auf die besonderen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung.“

⁶ S. 45 Begründung zum Referentenentwurf KJSG

6. Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe § 10 SGB VIII-E

Die Konkurrenzregelung in § 10 SGB VIII ist weiterhin erforderlich, weil trotz der programmatischen Aufnahme des Inklusionsgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII-E die inklusive Lösung als Zusammenführung der getrennten Zuständigkeiten für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung nicht umgesetzt wird. Es bleibt weiterhin die Spaltung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe je nach der Art der Behinderung.

Rechtstechnisch wird die bisherige Regelung des § 10 SGB VIII-E fortgesetzt, ohne die neue Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX-BTHG zu beachten. § 7 Abs. 2 SGB IX-BTGH bestimmt, dass die Leistungsgesetze keine abweichenden Regelungen zu den Kapiteln 2 bis 4 SGB IX (Prävention, Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes, Koordinierung der Leistungen) vorsehen dürfen. Diese Kapitel werden anders als § 7 Abs. 1 SGB IX abweichungsfest ausgestaltet. Die Aufgaben der Zuständigkeitsklärung, der Bedarfsfeststellung, der Begutachtung und der Teilhabeplanung werden auf diese Weise für alle Rehabilitationsträger, auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger, verbindlich geregelt. Aus Gründen der Recht Klarheit ist § 10 Abs. 1 SGB VIII um den Verweis auf § 7 Abs. 2 SGB IX-BTHG zu ergänzen.

In § 10 Abs. 4 SGB VIII-E ist ebenfalls der Verweis auf § 46 SGB IX (Früherkennung und Frühförderung) aufzunehmen.

Änderungsvorschlag: § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird wie folgt eingefügt:
„Die Regelungen des § 7 Abs. 2 nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gelten entsprechend“.

§ 10 Abs. 4 SGB VIII wird wie folgt ergänzt:
„Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. § 46 des Neuen Sozialgesetzbuches bleibt unberührt.“

7. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII-E

Die bisherige Regelung des § 14 SGB VIII-E wird um die Vermittlung der Medienkompetenz erweitert. An dieser Stelle ist ebenfalls erforderlich, dass die Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Minderjähriger sowie Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Kindern und Jugendlichen im Sinne „angemessener Vorkehrungen“ (s.o.) Rechnung tragen.

Änderungsvorschlag: § 14 Abs. 1 SGB VIII soll wie folgt gefasst werden:

*„Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen **barrierefreie** Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.“*

8. Inklusive Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22 ff SGB VIII-E

Durch die Regelungen der §§ 22 ff SGB VIII-E soll die inklusive Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ermöglicht werden. Die

Regelungen bestimmen u.a., dass die inklusive Gestaltung von Kindertagesstätten erfolgen soll. Die Erweiterung des Förderungsauftrages um die Gesundheitsförderung und die sprachliche Bildung wird begrüßt. Eine inklusive Fortentwicklung der Regelung des § 22 Abs. 2 SGB VIII-E ist weiterhin und insbesondere die Aufnahme der Teilhabegedankens erforderlich. Aus diesem Grunde soll der Förderauftrag in § 22 Abs. 2 SGB VIII-E rechtstechnisch geöffnet werden und zwar durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“. § 22 Abs. 2 SGB VIII-E regelt neu, dass die Tageseinrichtungen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten sollen“. In dieser Ergänzung sind ebenfalls die Pflegekassen als Leistungsträger, die keine Rehabilitationsträger nach SGB IX sind, aufzunehmen.

§ 22 a Abs. 4 SGB VIII-E regelt, dass Kinder mit und ohne Behinderung „gemeinsam gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“. Der CBP befürwortet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen und fordert, dass bei der personellen und sachlichen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen die besonderen Belange der Kinder mit Behinderung ausreichend berücksichtigt werden. Es geht hierbei nicht um Bedürfnisse der Kinder, die als subjektive Wünsche häufig verstanden werden, sondern um objektive Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Insbesondere ist die barrierefreie Ausgestaltung der Betreuung in Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. Derzeit fehlt es in den Tageseinrichtungen häufig an der notwendigen personellen, sachlichen und baulichen Ausstattung, um Kinder mit und ohne Behinderung erfolgreich und gemeinsam fördern zu können. Die Konkretisierung der Rahmenbedingungen ist daher weiterhin erforderlich. Dementsprechend muss die Reform der Kinder- und Jugendhilfe in zwei Richtungen wirken. Sie muss im Rahmen der gesetzgeberischen Zuständigkeiten die Weichen für ein zukünftig inklusives System stellen und gleichzeitig sicherstellen, dass bis zur Umsetzung dieses Prozesses ein verlässlicher, rechtssicherer Rahmen für die bedarfsdeckende Unterstützung von Kindern mit Behinderung aufrechterhalten wird. Um letzteres umzusetzen, sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Tagespflegeeinrichtungen weiterhin zulässig ist.

Die Einführung einer Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß § 24 a SGB VIII-E wird begrüßt.

Änderungsvorschlag: § 22 a Abs. 4 SGB VIII soll wie folgt geändert werden:

*„(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen **Bedarfe** von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. **Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass die Leistungen barrierefrei und uneingeschränkt zur Verfügung stehen.**“*

9. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung § 35 a SGB VIII-E

Der CBP anerkennt die Absicht des Gesetzgebers, die inklusive Lösung als vollständige Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII noch sorgfältig fachlich vorzubereiten und erst in einem neuen Anlauf in einem transparenten und offenen Beteiligungsverfahren mit allen relevanten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu realisieren. Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Wege der inklusiven Lösung muss fachlich genau geprüft werden und darf nicht zur Schlechterstellung von Kinder und Jugendlichen mit entweder seelischer und/ oder geistiger und/ oder körperlicher Behinderung führen.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass der alte Behinderungsbegriff in § 35 a Abs. 1 SGB VIII-E nicht an die neue Definition in § 2 SGB IX-BTHG angepasst worden ist. Eine Nachbesserung ist an dieser Stelle erforderlich.

Die bisherige Regelung des § 35 a SGB VIII wird um die Regelung des § 35 a Abs. 3 SGB VIII-E ergänzt, die auf die Regelungen des SGB IX verweist. Erfasst werden: das Kapitel 6 Teil 1 SGB IX (Leistungsformen und Beratung), sowie § 90 SGB IX (Aufgabe der Eingliederungshilfe) und die Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX (Medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, Sozialen Teilhabe).

Der rechtssystematische Bezug auf die Eingliederungshilfe im Teil 2 SGB IX reicht nicht aus, um vollständig die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erforderlichen Teilhabeleistungen abzubilden, die sich auch aus Teil 1 ergeben. Es ist wichtig den vollständigen Leistungsumfang aus dem SGB IX Teil 1, 2 und 3 im SGB VIII-E aufzunehmen. Es ist insbesondere wichtig, die Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung und Pflegeeltern bis zur Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII rechtssystematisch zu erfassen. Die künftige Grundlage für die Leistungen in Pflegefamilien in § 80 SGB IX-BTHG (ab 01.01.2018) soll unbedingt in den Geltungsbereich des SGB VIII ausdrücklich einbezogen werden, da das Jugendamt über die fachliche Kompetenz verfügt, die Pflegeeltern zu unterstützen. Der mangelnde Verweis in der Regelung des § 35 a SGB VIII würde zur Einschränkung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und für Pflegeeltern führen und sich sehr nachteilig auswirken.

Der CBP schlägt vor, den Verweis auf § 90 SGB IX (Eingliederungshilfe), um den Verweis auf Teil 1 Kapitel 6 sowie Kapitel 9 (medizinische Rehabilitation), 10 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), 12 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) und 13 (Leistungen zur sozialen Teilhabe) zu ergänzen.

Änderungsvorschlag: § 35 a Abs. 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neuen Gesetzbuches haben Anspruch auf Eingliederungshilfe.

§ 35 a Abs. 3 SGB VIII wird folgt geändert:

*„(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6, **9, 10, 12 und 13** des Teils 1 des Neunten Buches sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 sowie den Kapiteln **7, 11, 12 des Teils 3** des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte*

Personen Anwendung finden.“

10. Gemeinsame Vorschriften zur Hilfeplanung für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §§ 36, 36a SGB VIII-E

Die Regelungen zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII werden im Gesetzesentwurf beibehalten. Die Hilfeplanung für stationäre Maßnahmen und Pflegefamilien wird ausdifferenziert.

Es ist sinnvoll, das Verfahren zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im SGB VIII unter Beachtung kinder- und jugendhilferechtlicher Besonderheiten (z.B. Einbeziehung des Familiensystems) zu regeln. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass bei Ermittlung des Teilhabebedarfs bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung das Verfahren nach SGB IX Teil 1 zum Tragen kommt. § 7 Abs. 2 SGB IX-BTHG bestimmt, die Verfahrensregelungen des SGB IX 1. Teil (neu gefasst im BTHG) zur trägerübergreifenden Leistungserbringung, wenn Bedarfe in mehreren Leistungsbereichen bestehen. Dies ist bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sehr oft der Fall. Der Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX und entsprechend dazu verpflichtet. Ferner ist dabei zu achten, dass auch die Pflegekassen bei häufig vorkommender Pflegebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Verfahren beteiligt werden.

Die Hilfeplanung ist in § 36 SGB VIII-E im Vergleich zu Regelungen des SGB IX nur ansatzweise geregelt. Dies führt dazu, dass es höchst unterschiedliche Hilfeplanungen im Bundesgebiet gibt, mit der Folge, dass etwa Bedarfsermittlung, Beteiligungen und Planungs-Settings sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies wiederum führt zu unterschiedlichen Leistungen und Lebensbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der CBP fordert, das Verfahren und die Bedarfsermittlung- und Planung bundesgesetzlich einheitlich zu regeln, so dass die vorhandenen z.T. extrem unterschiedlichen Leistungsausführungen auf Länderebene zukünftig vermieden werden. Das im SGB IX Teil 1 (BTHG) vorgesehene Verfahren kommt diesem Ziel ein Stück näher. Das in der Kinder-Jugendhilfe zukünftig vorgesehene Verfahren zur Hilfeplanung nach § 36 ff SGB VIII-E muss daher bundeseinheitliche Standards für das Verfahren setzen.

Zwingend und genau geregelt werden sollte die Durchführung einer Hilfeplankonferenz, die Erstellung eines Hilfeplans, die obligatorische Beteiligung des Kindes/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen und der Sorgeberechtigten. Für die Instrumente der Bedarfsermittlung sollten in Bezug auf Kinder/Jugendliche mit Behinderung entsprechend der Regelung des § 13 SGB IX-BTHG einheitliche Kriterien bestehen, aber keine einheitlichen Instrumente festgelegt werden. Die Kriterien müssen kinder- und jugendhilferechtliche Besonderheiten beachten und beinhalten. Die Instrumente müssen sich an der ICF orientieren, soweit Teilhabebedarf ermittelt wird.

Abschließend ist festzustellen, dass die obligatorische Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX bisher in Regelungen der §§ 36 ff SGB VIII-E gänzlich unbeachtet bleibt. Die Kongruenz der Regelungen des SGB IX und SGB VIII ist mit Blick auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unbedingt anzustreben.

Änderungsvorschlag: § 36 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„§ 7 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt. § 22 Abs. 2 SGB IX gilt entsprechend.“

11. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang § 36 b SGB VIII-E

Der CBP begrüßt die Regelungen zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang. Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen gut organisiert werden soll. Um einen guten und dem individuellen Bedarf entsprechenden Übergang sicherzustellen, ist ein früh ansetzendes und strukturiertes Übergangsmanagement (spätestens 2 Jahre vor dem planmäßigen Ende der Jugendhilfe) durchzuführen. Hierbei sind neben dem jungen Menschen alle Leistungsträger und Personen einzubeziehen, die den jungen Menschen dabei unterstützen können, eine Zukunftsperspektive für die Zeit nach dem Ende der Jugendhilfe zu entwickeln. Insbesondere sind auch alle dem erkannten absehbaren oder möglichen Bedarf entsprechenden zukünftigen Leistungsträger⁷ einzubeziehen. Wie auch bei der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind Aspekte der Partizipation, des Wunsch- und Wahlrechts und der Sozialraumorientierung zu beachten.

Die vorgeschlagene Regelung des § 36 b SGB VIII-E ist allerdings nicht geeignet, die Problemlage beim Zuständigkeitsübergang adäquat zu lösen. Erstens soll auf das Übergangsmanagement ein Rechtsanspruch bestehen. Zweitens müsste eine trägerübergreifende Regelung zum Übergangsmanagement im SGB IX getroffen werden bzw. sich an die Regelung des §§ 14, 15 SGB IX-BTHG anlehnen, damit die Träger der Eingliederungshilfe, die Träger des SGB II und SGB III und weitere Leistungsträger verpflichtet werden können. Ferner ist die Einbeziehung der Pflegekassen gemäß § 22 Abs. 2 SGB IX ebenfalls erforderlich. Eine Regelung im SGB VIII ist zwar sinnvoll, aber nicht ausreichend. Verfahrenstechnisch ist der Verweis auf § 2 Abs. 3 SGB X erforderlich und die Erstattungsansprüche nach § 16 SGB IX-BTHG.

Aus obigen Gründen muss die Regelung des § 36 b SGB VIII-E durch eine Regelung im Kapitel 4 des Teils 1 des SGB IX ergänzt werden, damit ein trägerübergreifendes Verfahren zulässig ist.

Änderungsvorschlag: § 36b Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Regelungen des Kapitels 4 des Neunten Sozialgesetzbuches gelten entsprechend.“

12. Erweitertes Führungszeugnis § 72 a SGB VIII

Die bisherige Regelung des § 72 a SGB VIII berücksichtigt die neuen Straftatbestände der §§ 184i und 184j SGB nicht und ist dementsprechend zu ergänzen. Gleichzeitig ist die Regelung des § 30 a BZRG anzupassen.

Änderungsvorschlag: § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird wie folgt ergänzt:

„sowie §§ 184i, 184j SGB“.

⁷ Bei jungen Menschen mit Behinderung kommen hierbei der Träger der Eingliederungshilfe und die Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

13. Erstattungsregelung selbstbeschaffter Leistungen § 76 b SGB VIII-E

Es wird angeregt, die neue Regelung zur Selbstbeschaffung von Leistungen nach § 76 b SGB VIII-E dem § 18 SGB IX-BTHG (Erstattung selbstbeschaffter Leistungen) anzupassen. Eine klare Formulierung ist erforderlich, damit eine Erstattungspflicht bei selbstbeschaffter Leistung nur dann nicht besteht, wenn ein Anspruch für den Leistungsbegehrenden nicht bestanden hätte und der Leistungsbegehrende diesbezüglich zumindest grob fahrlässig gehandelt hat (§ 18 Abs. 3 SGB IX). Das in SGB IX vorgesehene Verfahren (begründete Mitteilung) und die Zeitabläufe, die eine Selbstbeschaffung ermöglichen, sind zweckmäßig und in SGB VIII zu übertragen.

14. Vertragsrecht – fehlende Anerkennung der Tarifbindung der Träger der Einrichtungen und Dienste § 78 c SGB VIII

Ein gut austariertes Leistungserbringungsrecht ist aus Sicht der Leistungsanbieter eine entscheidende Grundlage dafür, dass Leistungen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen bestmöglich gelingen. Die Leistungsträger haben zu gewährleisten, dass die Leistungserbringung „nach gleichen Maßstäben und Grundsätzen“ zu erfolgen hat.

Gegenwärtig basiert die Jugendhilfe im Leistungsvereinbarungsrecht des SGB VIII auf dem Grundsatz des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses mit der Folge, dass die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten erfüllt und die Leistungsanbieter einen Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung haben. Die Rechtsprechung bestätigt diese grundsätzliche Form der Ausführung von Leistungen der Jugendhilfe. In der Eingliederungshilfe gilt ebenfalls das sozialhilferechtliche (künftig sozialrechtliches) Dreiecksverhältnis. Es wird begrüßt, dass der Referentenentwurf bei dieser Konzeption verbleibt. Für die künftige Finanzierung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist daher die Beibehaltung der bewährten Finanzierungsformen erforderlich, um

- Den individuellen Rechtsanspruch zu erfüllen
- Den Rechtsanspruch des Leistungsanbieters auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu sichern
- Ausschreibung von Leistungen zu vermeiden.

Eine Kernforderung des CBP war und ist die Anerkennung der Tarifbindung (AVR). Bei der Erbringung von sozialen Leistungen ist nach der geltenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Einhaltung der Tarifbindung (auch AVR) und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich einzustufen⁸. Diese Rechtsprechung wurde durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ab 01.01.15 in § 84 Abs. 2 SGB XI gesetzlich verankert und wurde mit dem Bundesteilhabegesetz ebenfalls in § 38 Abs. 2 SGB IX verortet. In § 38 Abs. 2 SGB IX-BTHG findet die Anerkennung der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen statt, die grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen sind. Die entsprechende Regelung wurde in der Eingliederungshilfe in § 124 Abs. 1 SGB IX-BTHG ebenfalls aufgenommen, da

⁸ Hierzu maßgeblich: das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.13 B 3 P 2/12 R - die Leistungserbringung in der Pflegeversicherung ist bei die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter immer als wirtschaftlich angemessen zu werten und entsprechend für die Eingliederungshilfe das Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.10.2015 – Az: B 8 SO 21/14 R.

zuvor das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 7. Oktober 2015⁹ entschieden hat, dass tarifliche Vergütungen anerkannt werden.

Die entsprechende Regelung in § 78 c SGB VIII fehlt bisher. In § 78 c Abs. 2 SGB VIII soll daher geregelt werden, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Der CBP fordert daher die Überarbeitung der Regelung des § 78 c Abs. 2 SGB VIII und die Anerkennung der tariflichen Bindung der Leistungserbringer auch in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur Anerkennung von Entgelten orientiert.

Änderungsvorschlag: § 78 c Abs. 2 SGB VIII soll wie folgt ergänzt werden:

„Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei Verträgen auf der Grundlage dieses Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

15. Länderöffnungsklausel § 78f Abs. 2 SGB VIII-E

Die Regelung des § 78 f Abs. 2 SGB VIII-E stellt eine Länderöffnungsklausel für spezielle Rahmenverträge für Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige dar. Die neue Länderöffnungsklausel bietet die Möglichkeit der Steuerung der Kosten und führt letztendlich zu eigenen speziellen Rahmenverträgen für den Personenkreis unbegleiteter Minderjähriger mit Fluchterfahrung – mit etwaigen Absenkungen von Leistungsstandards. Auf diese Weise wird neben dem geltenden Leistungserbringungsrecht ein Bereich für spezielle Versorgung mit eigenen Verträgen geschaffen. Dieses neue Versorgungssystem „sui generis“ Versorgungssystem begründet ernsthafte Befürchtungen zur Schaffung von zwei qualitativ und quantitativ unterschiedlichen Ebenen der Leistungsversorgung. Außerdem besteht die Gefahr, dass hiermit das jugendhilferechtliche Dreieck ausgehebelt wird und das Vergaberecht Anwendung findet. Dies lehnt der CBP kategorisch ab.

Die Bedarfe von ausländischen Minderjährigen, deren Eltern gleich aus welchem Grund in der unmittelbaren Erziehungsverantwortung ausfallen, unterscheiden sich nicht so wesentlich von in Deutschland geborenen oder aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen, dass eine Differenzierung letztlich nach Herkunft der Kinder und Jugendlichen gerechtfertigt erscheint. Soweit bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezielle Bedarfe (z.B. wegen fehlender Sprachkenntnisse, Traumatisierung durch Kriegserlebnisse) hinzukommen, lässt sich dies innerhalb der bestehenden Regelungen nach § 78 b SGB VIII ausreichend abbilden – ebenso wie dies innerhalb der bestehenden Regelung im Übrigen auch bei anderen Personenkreisen mit speziellen Bedarfen (z.B. Clearing-Stellen) erfolgreich gehandhabt wird.

Zu beachten ist zudem dass die Verteilung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen nicht an deren konkreten Bedarfen orientiert ist. Maßgeblich ist ausschließlich, ob ein Verteilungsverfahren das Kindeswohl gefährden würde (§ 42a Abs. 2, 4 SGB VIII). Soweit auch heute noch zur Diskussion gestellt wird, inwieweit dem Bundesgesetzgeber im Bereich des SGB VIII die Gesetzgebungskompetenz zukommt, bezieht sich dies auf Leistungen/Angebote die auch der „Bildung“ zugeordnet werden können. Bei den infrage stehenden Leistungen, die von § 78b SGB VIII umfasst werden, handelt es sich aber keinesfalls um „Bildungsleistungen“. Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung der

⁹ BSG Urteil vom 07.10.2015 – AZ: B 8 SO 21/14 R

Kinder und Jugendhilfe ist vielmehr eine klassische Hilfe zur Erziehung und damit Kernbereich der der Gesetzgebungshoheit des Bundes zugewiesenen „Jugendfürsorge“¹⁰.

Schließlich besteht die begründete Sorge, dass die neue Länderöffnungsklausel, die der bisherigen Systematik der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht nur ein Beginn zur neuen Gestaltung von Versorgungssystemen ist, in dem für bestimmte Personengruppen spezielle Regelungen gelten und der Zugang zum primären System verwehrt wird; zumal die künftige Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ebenfalls im Bereich der Leistungserbringung auch die Träger der Jugendhilfe vor besonderen Herausforderungen stellen wird.

Änderungsvorschlag: § 78 f Abs. 2 SGB VIII-E wird gestrichen.

16. Qualitätsentwicklung § 79 a SGB VIII-E

Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in § 79 a SGB VIII-E wird befürwortet. Es wird jedoch vorgeschlagen, nicht die Formulierung „Bedürfnisse“, sondern „Bedarfe“ zu verwenden.

Änderungsvorschlag: In § 79 a S. 2 SGB VIII wird folgendes eingefügt:
„die Berücksichtigung der Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung“.

Schlussbemerkung

Ein neu ausgestaltetes SGB VIII benötigt Nachbesserungen in oben benannten Regelungsbereichen. Entscheidend für die Zukunft einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist ein bundesweit vergleichbar funktionierendes System der Leistungserbringung, das sowohl den Leistungsträgern als auch den Leistungserbringern die Gestaltung von individuellen Leistungen entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts und der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

Der CBP setzt sich im Rahmen des Gesetzesverfahrens für verlässliche und bundeseinheitliche Rahmenbedingungen ein und steht gern als Ansprechpartner für eine inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII mit seiner Fachexpertise zur Verfügung.

Berlin, den 12.6.2017

Kontakt:

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer
Janina Bessenich, Justiziarin und stellv. Geschäftsführerin
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel. 030 24 44 87 – 822
Mail: cbp@caritas.de

¹⁰ Vgl. Wiesner, SGB VIII, Einleitung, Rn. 48 ff.